

4059/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.08.2002

Bundesminister für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4095/J, vorn 4. Juli 2002,
der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend "Gebühren-
studie", beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9.:

Einleitend möchte ich zu Frage 28 der Anfrage Nr. 630/J (633/AB) folgendes
klarstellen:

Seinerzeit wurde vom Bundesminister für Finanzen keine Einzelstudie
hinsichtlich der Gebühren in Auftrag gegeben, sondern das IHS wurde
ersucht makroökonomische Betrachtungen über die "Schlüsselbereiche der
Budgetpolitik" anzustellen.

Ein Kapitel dieser Studie - nämlich das Kapitel 11 - befasst sich mit dem
Bereich Gebühren ("Kostenersätze als Alternative zu Steuern."). Da die

Überlegungen aus makroökonomischer Sicht erfolgten, haben sich daraus keine konkreten Ansatzpunkte für eine Gebührenreform ergeben.

Zur gefälligen Information der anfragenden Abgeordneten lege ich meiner Anfragebeantwortung eine Kopie des erwähnten Kapitel 11 bei.

Konkreter Auftragnehmer war das IHS. Die Vergabe erfolgte gemäß Punkt 4.2.2.3. der ÖNORM A 2050 im sogenannten "Nicht offenen Verfahren." Das vertraglich vereinbarte und tatsächlich ausbezahlte Entgelt für die gesamte Studie betrug 58.138,27 € und wurde nach der Fertigstellung der Studie im September 2000 ausbezahlt.

Zu 10.:

Am 13. März 2001 hat der Ministerrat meine Punktation, betreffend die Reform der Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, zustimmend zur Kenntnis genommen.

In dieser Punktation habe ich Folgendes angeführt:

"An Stelle der bisherigen unübersichtlichen gebührenpflichtigen Tatbestände (Eingabengebühr, Beilagengebühr, Bundesverwaltungsabgaben) soll ein taxativer Katalog aller gebührenpflichtigen Verwaltungshandlungen treten. Die genauen Kosten jedes gebührenpflichtigen Verwaltungsaktes sollen für den Bürger aus diesem Katalog ersichtlich sein. Um die bisher bestehenden Doppelgleisigkeiten zu beseitigen, könnten die Gebühren für Schriften, die in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung anfallen, auf die für behördliche Erledigungen zu entrichtenden Bundesverwaltungsabgaben aufgeschlagen werden. Dies erfordert einerseits eine Durchforstung bzw. Überarbeitung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, die mehr als 450 (vielfach untergliederte) Tarifposten enthält, die zudem teilweise veraltete Gesetzesbestimmungen zitiert, und andererseits, dass bei jeder einzelnen Bestimmung der durchschnittlich anfallende Gebührenbetrag ermittelt wird,

damit dieser aufgeschlagen werden kann (eine generelle Erhöhung um einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz kann nicht in Betracht kommen, weil etwa im Bereich der Zulassung von Arzneimittel bisher Beilagengebühren von etwa S 50.000.- zu entrichten sind, während in anderen Verfahren Beilagengebühren von lediglich S 50.- anfallen können). Im Zuge der Neugestaltung des Tarifs der Bundesverwaltungsabgabenverordnung sollte dieser darüber hinaus gestrafft werden, indem z. B. vermehrt Generaltatbestände für die jeweiligen Materiengesetze geschaffen werden.

Nicht erfasst bzw. abgabenfrei blieben Schriften, die zu keiner behördlichen Erledigung bzw. zu einer nicht der Bundesverwaltungsabgabe unterliegenden Erledigung führen sowie Schriften, die von Privatpersonen ausgestellt werden (z.B. Vollmachten, Zeugnisse).

Eine derartige Reformmaßnahme erfordert aber unbedingt die Mitwirkung aller Ressorts sowie der Länder und Gemeinden. Dies deshalb, weil der Umfang der Schriftengebühren, die bei behördlichen Erledigungen anfallen, nur von der für die Sachmaterie zuständigen Behörde beurteilt werden kann. Überdies ist es nur diesen Behörden möglich, Vorschläge für die Anpassung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung an geänderte Sachmaterie zu erstellen. Im Hinblick darauf, dass die Bundesverwaltungsabgabenverordnung eine Verordnung der Bundesregierung ist, besteht eine gemeinsam Verantwortung aller Ressorts für diesen Rechtsbereich.

Da die Bundesverwaltungsabgaben nur in Angelegenheiten der Bundesverwaltung zu entrichten sind, entfällt für den Bund das Aufkommen aus den vor den Landes- oder Gemeindeverwaltungsbehörden zu entrichtenden Schriftengebühren. Eine konsequente Umsetzung des dargestellten Konzepts soll zur Folge haben, dass die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ebenfalls die Schriftgebühren beträchtlich miteinbeziehen. Der Bund würde den bei ihm eintretenden Entfall an Schriftgebühren im Bereich der Landes-

und Gemeindeverwaltung im Wege des Finanzausgleiches berücksichtigen. Bei beträchtlichem Einbeziehen in die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ergäbe sich für Länder und Gemeinden kein Aufkommensentfall. Überdies würde dabei eine gleichmäßige Gebührenbelastung behördlicher Erledigungen erreicht und damit keine Änderung der Belastung für den Bürger eintreten.

Die angestrebte Reform soll mit 1.1.2002 in Kraft treten. Die Mitglieder der Bundesregierung werden daher dem Bundesminister für Finanzen bis 15.9.2001 je einen Ressortentwurf eines Tarifs zur Bundesverwaltungsabgabenverordnung im Bereich der jeweiligen Sachmaterien (einschließlich der in der mittelbaren Bundesverwaltung anfallenden Bundesverwaltungsabgaben) im obigen Sinn unterbreiten. Der Bundesminister für Finanzen wird mit der Landeshauptleutekonferenz, mit dem Städtebund und dem Gemeindebund hinsichtlich des Ausmaßes der derzeit im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung anfallenden Schriftengebühren Kontakt aufnehmen. Dieses Ausmaß wäre die Grundlage für eine Änderung des Finanzausgleiches und für eine beträchtliche Einbeziehung der Schriftengebühren in die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben."

Dieses Reformvorhaben scheiterte im Wesentlichen am Widerstand der Länder, sodass in Folge der Abschaffung der Stempelmarken nur eine Änderung der Entrichtungsform erfolgen konnte.

Zu 11. und 12.:

Aus derzeitiger Sicht ist eine Gebührenerhöhung - soweit für diese die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Finanzen liegt - nicht vorgesehen.

11. Kostenersätze als Alternative zu Steuern

Gerhard Lehner (WIFO)

11.1 Kostenersätze versus Steuern

Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Ausgaben) erfolgt gegenwärtig großteils durch Steuern. Sie bringen einschließlich der steuerähnlichen Einnahmen (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Arbeitslosenversicherungsbeitrag) rund 80% der gesamten öffentlichen Einnahmen. (Auf die Steuern im engeren Sinne entfallen rund zwei Drittel der laufenden Einnahmen.)

Der Staat wird bisher überwiegend als Hoheitsverwaltung betrachtet und weniger als Dienstleistungsunternehmen. Das spiegelt sich auch in der Finanzierung. Die Finanzierung durch Steuern beruht großteils auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip (*Blankart*, 1991). Jeder (Staatsbürger) soll nach seiner (wirtschaftlichen) Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben beitragen. Es besteht dadurch jedoch kein Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen (*Novvorny*, 1991). Das lässt sich auch aus der Definition der Steuern erkennen, nach der Steuern "Zwangsaufgaben ohne Anspruch auf Gegenleistung darstellen" (*Neumark*, 1970). Das heißt, mit der Bezahlung der Steuern wird kein Anspruch auf eine (öffentliche) Gegenleistung erworben.

Der fehlende Zusammenhang zwischen Inanspruchnahme und Finanzierung öffentlicher Leistungen führt häufig zu einer "Fiskalillusion" (*Zimmermann -Henke*, 1982; *Blankart*, 1991). Dieses Phänomen, das bereits zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts in der Literatur ausführlich beschrieben wurde (*Puviani*, 1960) führt dazu, dass die Illusion entsteht, die Nutzung öffentlicher Leistungen sei kostenlos, weil der Zusammenhang mit der Finanzierung fehlt. Möglicherweise ist die Fiskalillusion auch der Grund dafür, weshalb sich Kürzungen von öffentlichen Ausgaben (Leistungen) oft schwerer durchsetzen lassen als Einnahmenerhöhungen.

Daraus folgt, dass öffentliche Leistungen häufig in größerem Ausmaß beansprucht (nochgefragt) werden, als es ohne Fiskalillusion der Fall wäre. Abweichungen zwischen Aufgabenerfüllung und Finanzierung können zu einer verstärkten Nachfrage nach öffentlichen Leistungen und damit auch zu höheren Ausgaben führen, als bei einem engeren Zusammenhang zwischen Ausgaben und ihrer Finanzierung. Eine zu hohe Nachfrage kann jedoch Wohlfahrtseinbussen bewirken (*Stiglitz - Schönfe/der*, 1996).

Die neuen Tendenzen, die den Staat immer stärker (zumindest in der Erstellung der Leistungen) als Dienstleistungsunternehmen betrachten (New Public Management) werden auch eine geänderte Finanzierung der Leistungen bewirken (*Buc/äus*, 1998; *Suschor*, 1996). Wenn die öffentlichen Leistungen als Dienstleistung angesehen werden, dann ist es auch sinnvoll, sie stärker durch Kostenersätze (Preise) zu finanzieren, um einen unmittelbareren Zusammenhang zwischen Aufgabener-

Stellung und ihrer Finanzierung herzustellen. Eine Verlagerung der Finanzierung zu Kostenersätzen würde ferner bedeuten, dass die Entscheidungen über die Nachfrage stärker individuell getroffen werden und weniger kollektiv wie bei den Steuern.

Es wäre damit auch der Vorteil verbunden, dass die Fiskalillusionen abgebaut werden. Eine Um- schichtung in der Finanzierung von Steuern zu Kostenersätzen ist hier unter zwei Gesichtspunkten zu diskutieren.

Erstens, bewirken diese Umstellungen in der Finanzierung Einsparungseffekte bei den Ausgaben und welche Voraussetzungen sind dafür notwendig?

Zweitens, erhöhen die Umstellungen in der Finanzierung den Spielraum für die (künftige) Steuerpolitik?

Ausgabeneinsparungen könnten vor allem aus zwei Gründen entstehen:

Erstens, ist zu erwarten, dass durch den verstärkten Einsatz von Kostenersätzen die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen besser an den tatsächlichen Bedarf angepasst wird, dass Leistungen nicht nachgefragt werden, die eigentlich nicht benötigt werden bzw. nicht im bisherigen Ausmaß.

Zweitens brächte der vermehrte Einsatz von Kostenersätzen eine stärkere Verankerung des Preis/Leistungsverhältnisses und eine gewisse Verlagerung vom Leistungsfähigkeitsprinzip zum Äquivalenzprinzip in der Finanzierung öffentlicher Leistungen. Gegen das Äquivalenzprinzip werden in der Literatur häufig verteilungspolitische Einwände erhoben (Nowotny, 1991). Diesem Einwand steht jedoch entgegen, dass (vielfach) öffentliche Leistungen von Beziehern höherer Einkommen überdurchschnittlich genutzt werden (Guger, 1996). Dadurch entsteht eine Art "Quersubventionierung", die die effektive Verteilungswirkung schwächt. Kostenersätze könnten diese Probleme verringern.

Ferner entstünde in der Öffentlichkeit durch die Kostenersätze ein stärkerer Druck nach mehr Effizienz in der Erstellung der Leistungen, weil davon auch die Höhe der Kostenersätze (mitbestimmt wird. Je kostengünstiger (ausgabensparender) die Leistungen erstellt werden, desto geringer kön-

nen die Kostenersätze sein. Das könnte einen dämpfenden Effekt auf die Ausgabenentwicklung ausüben.

Die Abgaben(steuer)quote wird vielfach als ein wichtiger Indikator im internationalen Standortwettbewerb herangezogen. Eine Umschichtung in der Finanzierung könnte dazu beitragen, diese Quote zu senken.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Kostenersätze im Vergleich zur Steuerfinanzierung den Entscheidungsspielraum für die privaten Haushalte und Unternehmungen tendenziell vergrößern.

Steuern als Zwangsabgaben sind zu entrichten, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Besteuerung anknüpft (Einkommenserzielung, Konsum etc.). Es besteht, wie erwähnt, kein Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung. Bei den Kostenersätzen kann der Einzelne (vielfach) ent-

scheiden, ob und in welchem Ausmaß er Leistungen beansprucht und damit auch die Höhe der Kostenersätze, die er zu zahlen hat, bestimmen.

Es geht bei einer verstärkten Finanzierung durch Kostenersätze längerfristig nicht darum, zusätzliche Einnahmen für den Staat zu erzielen, sondern um mehr Spielraum für die Steuerpolitik. Das heißt, es geht längerfristig um eine Substitution in der Finanzierung öffentlicher Leistungen (durch Kostenersätze anstelle von Steuern). Das schließt nicht aus, dass kurzfristig zur Budgetkonsolidierung mehr Kostenersätze als zusätzliche Einnahmen herangezogen werden (können), als Ersatz für höhere Steuern.

Der einzelne Nutzer von öffentlichen Leistungen soll also nicht stärker belostet werden (mit Steuern einerseits und zusätzlichen Kostenersätzen andererseits), sondern es geht um eine Umschichtung. Das bedeutet, dass längerfristig der Spielraum für die Steuerpolitik (für strukturelle Maßnahmen in der Steuerpolitik) größer wird.

Die Steuerfinanzierung hat den Nachteil (bringt das Problem), dass sie möglicherweise häufig zu unerwünschten Quersubventionen führt bzw. dass es zu einer Modifikation in der effektiven Verteilung kommt. In der Steuerfinanzierung gewinnen jene, die öffentliche Leistungen überproportional nutzen (solange sie kostenlos sind). Sie holen sich einen Teil der Steuerleistung durch eine verstärkte Nutzung öffentlicher Leistungen wieder zurück. Aus einer Verteilungsstudie des WIFO geht hervor, dass in einigen öffentlichen Leistungen die Bezieher höherer Einkommen eine überdurchschnittlich hohe Nutzung von Gütern aufweisen.

11.2 Voraussetzungen für Kostenersätze

Die Einführung (stärkere Betonung) der Kostenersätze ist allerdings mit einigen Anforderungen verknüpft.

- Erstens, Anwendbarkeit des Ausschlussprinzips.
- Zweitens, Einführung von Kostenrechnungen, um die Höhe der Kostenersätze transparent zu machen und zu begründen.

11.2.1 Ausschlussprinzip

Das (Nicht)Ausschlussprinzip wird neben der Nicht Rivalität in der Literatur als Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlichen und privaten Gütern herangezogen (Zimmermann-HenJce, 1982; Blankart, 1991). Das Nicht Ausschlussprinzip besagt, dass es entweder technisch nicht möglich oder aus ökonomischen (und politischen) Gründen (wegen des Verlustes an positiven externen Effekten) nicht zweckmäßig wäre, Personen von der Nutzung der (öffentlichen) Leistung über Preise auszuschließen. Das Nicht Rivalitätsprinzip hängt zwar mit dem Nicht Ausschlussprinzip zusammen, allerdings gibt es Leistungen (Blankart, 1991; Nowofny, 1991), für die zwar das Nicht Rivalitäts-

prinzip (bis zur Kapazitätsgrenze) gilt, aber dennoch das Ausschlussprinzip angewendet wird (Sportveranstaltungen, Theater, aber auch Schulen, etc.).

Jedenfalls sind eine Reihe von öffentlichen Leistungen für Kostenersätze ungeeignet. Das gilt neben der äußeren Sicherheit (Landesverteidigung) großteils auch für die innere Sicherheit und Leistungen des Außenamtes. Allerdings sind in der inneren Sicherheit spezielle Aufgaben von Polizei/Gendarmerie für Kostenersätze durchaus geeignet (z. B. die Sicherheitsaufgaben bei Sportveranstaltungen). Es wurde auch bereits versucht, im Rahmen der Verkehrssicherheit Kostenersätze einzuhören, wenn Polizei/Gendarmerie zu Unfällen mit ausschließlichem Sachschaden gerufen werden.

Schließlich lassen sich auch im Bereich der allgemeinen Verwaltung Kostenersätze festlegen. Die Besonderheiten der öffentlichen Leistungen schränken die Anwendung der Kostenersätze zwar ein, dennoch ergibt sich ein weiter Anwendungsbereich. Im Vergleich zu früher haben sich außerdem die Anwendungsmöglichkeiten nunmehr durch technische Maßnahmen deutlich erweitert (etwa im Bereich der Straßen durch das Road Pricing).

11.2.2 *Die Kostenrechnung als Grundlage für Kostenersätze*

Der zweite wichtige Aspekt im Zusammenhang mit den Kostenersätzen ist die Einführung einer Kostenrechnung. Sie ist zwar keine unabdingbare Voraussetzung, aber längerfristig ist es zweckmäßig, dass sich die Kostenersätze auf eine Kostenrechnung stützen. Sie hat zwei Aufgaben:

- Erstens, ist sie notwendig, um die Höhe der (möglichen) Kostenersätze festzulegen und sie für die Bevölkerung transparent zu machen.
- Zweitens, kann die Kostenrechnung dazu beitragen, die Aufgaben effizienter zu erfüllen und damit Ausgaben einzusparen.

Die Kostenrechnung im öffentlichen Sektor ist zunächst grundsätzlich mit ähnlichen Problemen konfrontiert wie in den privaten Unternehmungen. Dort müssen die Daten aus dem betrieblichen Rechnungswesen (der Buchhaltung) entnommen und die Aufwendungen in Kosten transformiert

werden (Rechner - Egger -Schauer, 1992). Im öffentlichen Sektor werden die Daten den öffentlichen Haushalten (Ausgaben/Einnahmen) entnommen und die Ausgaben in Kosten umgewandelt.

In beiden Fällen bedarf es bestimmter Modifikationen. Im öffentlichen Sektor kommt noch dazu, dass in den Ausgaben etwa Abschreibungen überhaupt nicht enthalten sind. Sie müssen daher vollständig hinzugerechnet werden, wogegen sie im privaten Bereich bloß von den buchhalterischen Abschreibungen in kalkulatorische modifiziert werden müssen. Durch die unterschiedliche Nutzungs(Lebens)dauer und durch die abweichenden Abschreibungsbassen (die buchhalterische Abschreibung beruht auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kalkulatorische Abschreibung auf den Wiederbeschaffungskosten) entstehen zwischen Buchhaltung und Kostenrechnung

erhebliche Unterschiede. Das gilt verstärkt für Kostenrechnungen im öffentlichen Sektor. Ebenso müssen die Zinsen entsprechend modifiziert werden.

Das öffentliche Rechnungswesen, das in der Gliederung (Zuordnung) der Ausgaben weitgehend dem früheren österreichischen Einheitskontenrahmen nachgebildet ist und damit zumindest früher - hohe Übereinstimmung mit dem betrieblichen Rechnungswesen aufwies, erlaubt es grundsätzlich, die Zuordnung der Ausgaben (in den öffentlichen Haushalten) mit den betrieblichen Aufwendungen gleich zu setzen. Die Personalausgaben und die laufenden Sochausgaben für die Käufe von Gütern und Leistungen des Staates müssen allerdings in Kosten transformiert werden.

Natürlich bestehen einige Besonderheiten im öffentlichen Sektor, etwa dass im öffentlichen Personalaufwand (für die pragmatisierten Bediensteten) eine Reihe von Kosten nicht anfällt, wie etwa Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer etc.

Es wird daher für die Vergleichbarkeit der Personalkosten notwendig sein, wie auch in der Volks- wirtschaftlichen Gesamtrechnung üblich, Imputationen vorzunehmen. Es stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, wie die Pensionszahlungen der Beamten in eine solche Kostenrechnung einzubinden sind. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass vom Konzept her in der Ermittlung der Personalkosten keine Abweichungen zwischen Beamten und Vertragsbediensteten, aber auch zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor entstehen.

Ein schwieriger Faktor für die Kostenrechnung im öffentlichen Bereich sind die Abschreibungen. Für viele Investitionen (im öffentlichen Bereich mit schon sehr langer Nutzungsdauer) fehlen oft entsprechende Unterlagen, um die Anschaffungs- und Herstellungskosten und auch die Nutzungsdauer ermitteln zu können. Man wird sich daher wahrscheinlich in vielen Fällen mit groben Annahmen und Imputationen begnügen müssen. Diese Hinweise sind nicht zuletzt deshalb wichtig, weil die Abschreibungen für die Kalkulation der Kostenersätze und der Legitimation in der Öffentlichkeit ein wichtiger Faktor sind.

Während die Kostenartenrechnung im öffentlichen Sektor trotz aller Unterschiede noch sehr große Ähnlichkeit mit der betrieblichen Kostenrechnung aufweist, werden die Abweichungen bei den Kostenstellen und insbesondere den Kostenträgern noch viel deutlicher. Kostenstellen sind im Verwaltungsbereich oft schwer abzugrenzen. Das hängt damit zusammen, dass sie sich in lange gewachsene (hierarchische) Strukturen einfügen müssen, mit denen sie oft nicht zusammenpassen, weil etwa Hauptkostenstellen eher am unteren Ende der Hierarchien angesiedelt sind, während die Führungsfunktionen im öffentlichen Bereich oft als Hilfs- oder Nebenkostenstellen zu definieren sind. Das kann insbesondere zu psychologischen Schwierigkeiten führen.

Ebenso problematisch ist die Abgrenzung der Kostenträger. Im öffentlichen Bereich ist dies sicherlich schwieriger als für Kostenträger im Unternehmensbereich. Die Kostenträgerrechnung ist aber

deshalb wichtig, weil sie eigentlich der wichtigste Schritt zu einer outputorientierten Betrachtung der öffentlichen Leistungen ist.

Kostenträger sind letztlich die erbrachten Leistungen (je Einheit). Natürlich ist es oft schwierig, diese Leistungen entsprechend klar abzugrenzen. Damit die Kosten den Kostenträgern möglichst genau zugerechnet werden können, müssen die Träger entsprechend definiert werden. Die Trägerkostenrechnung ist jedoch ein entscheidender Faktor für eine aussagekräftige Kostenrechnung insgesamt.

Die Kostenrechnung erfordert, dass nicht nur die Kosten für jene Leistungen, die nach außen (für Dritte) erbracht werden, sondern auch die internen Leistungen kalkuliert und verrechnet werden, damit Verzerrungen vermieden werden, die sich ergeben, wenn die internen Leistungen, sofern sie als Vorleistung angesetzt werden, unberücksichtigt bleiben (*Lehner - Oberma/r, 1999*).

Ein wichtiger Faktor sind die (angerechneten) Mieten. In vielen Fällen sind die Dienststellen in eigenen Gebäuden untergebracht (die dem Bund, den Ländern oder Gemeinden gehören). Bisher wurden in diesen Fällen keine (angerechneten) Mieten angesetzt, weil auch keine Ausgaben anfielen.

Es ist jedoch aus zwei Gründen notwendig, solche angerechneten Mieten anzusetzen.

Erstens, um feststellen zu können, ob angemietete Räumlichkeiten nicht kostengünstiger wären als eigene Gebäude. Ohne angerechnete Mieten hätten eigene Gebäude immer einen Kostenvorteil.

Zweitens, um eine sparsame Raumbewirtschaftung zu erreichen. Das hätte mehrere Vorteile, die auch unmittelbar budgetwirksam werden könnten. Zum einen ist zu erwarten, dass mit den Räumlichkeiten sparsamer umgegangen wird, wodurch Räume frei werden und angemietete Räumlichkeiten eingespart werden können. Zum anderen ist es denkbar, dass die Gebietskörperschaften Räume, die nicht mehr benötigt werden, an Dritte vermieten, woraus sich entweder Ausgabeneinsparungen oder zusätzliche Einnahmen ergeben könnten. Kostenrechnungen können daher auch dazu dienen, die Raumkosten zu senken.

11.3 Kostenersätze und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Die Tendenz zu einer verstärkten Finanzierung öffentlicher Leistungen (Aufgaben) durch Kostenersätze wird durch die Regelungen im Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 1995) unterstützt. Sie sehen vor, dass eine Ausgliederung von Aktivitäten aus dem öffentlichen Sektor bzw. eine Zurechnung zu marktwirtschaftlichen Leistungen nur dann zulässig ist, wenn neben anderen Kriterien (Eigenverantwortung, Selbständigkeit, eigenes Rechnungswesen) mindestens 50% der Aufwendungen durch marktwirtschaftlich bestimmte Entgelte gedeckt werden können).

Diese Bestimmung stützt nicht nur eine verstärkte Finanzierung durch Kostenersätze, sie gibt auch gewisse Anhaltspunkte über die Höhe (Deckungsgrade) der Kostenersätze, auch für jene Aufgaben,

die nicht ausgegliedert werden (können), etwa weil sie die beiden anderen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Der Deckungsgrad von 50% kann daher in jedem Fall als "benchmark" dienen. Diese Grenze kann jedoch als Untergrenze angesehen werden. Die Kostenersätze (Deckung) könnten sich daher zwischen 50% und der vollen Deckung bewegen. Eine wichtige Fragestellung könnte sein, wie hoch Kostenersätze sein müssen, um die 50%-Deckung zu erreichen und welchen Einfluss diese (höheren) Kostenersätze auf die Nachfrage nach den öffentlichen Leistungen hätten.

Das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG I 995) bringt eine Trennung des öffentlichen Konsums in (öffentliche) Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch und jene für den Individualverbrauch. Zum Kollektivkonsum zählen jene Dienstleistungen, die der gesamten Bevölkerung oder allen Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie umfassen daher auch mit Verteidigung, innerer Sicherheit, allgemeiner Verwaltung und Umweltschutz jene Aufgabenbereiche, die von der Definition weitgehend den sogenannten "reinen öffentlichen Gütern" entsprechen (Nowofny, 1991). Allerdings rechnet das ESVG I 995 auch den Wohnungsbereich dem Kollektivkonsum zum, der wohl besser zu den "meritorischen" Gütern gehörte.

Zum Individualverbrauch gehören jene Güter (Leistungen), die unmittelbar der Befriedigung der Bedürfnisse der (inländischen) privaten Haushalte dienen. Dazu gehören Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit, Freizeiteinrichtungen.

Für Kostenersätze eignet sich der Individualverbrauch sicher besser als der Kollektiverbrauch, bei dem Kostenersätze nur sehr beschränkt möglich sein werden.

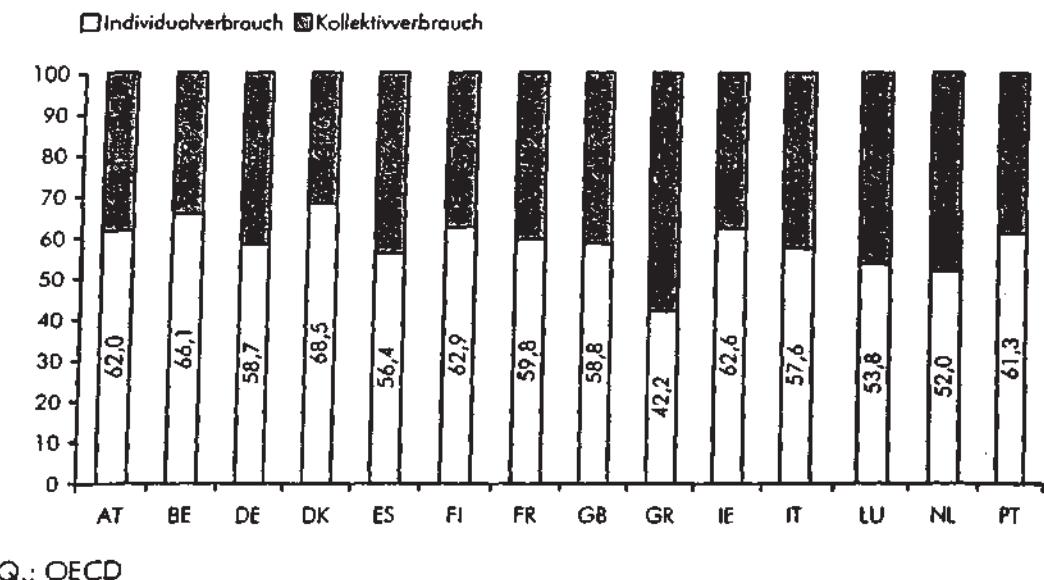
Für eine erste Abschätzung der Potentiale für Kostenersätze bietet sich daher ein grober Vergleich zwischen Kollektiv- und Individualkonsum sowohl international als auch zwischen den österreichischen Gebietskörperschaffen an.

In allen EU-Staaten ist der Individualverbrauch höher als der Kollektivkonsum. Die Anteile weichen jedoch zwischen den einzelnen Ländern erheblich voneinander ab (Abbildung 1). In Österreich entfielen 1998 62% des öffentlichen Konsums auf den Individualverbrauch. Damit liegt Österreich über dem EU-Durchschnitt. Das lässt sich vor allem mit dem geringen Anteil der Landesverteidigung erklären.

Abbildung 2: Anteil des Individualverbrauchs am Bruttoinlandsprodukt

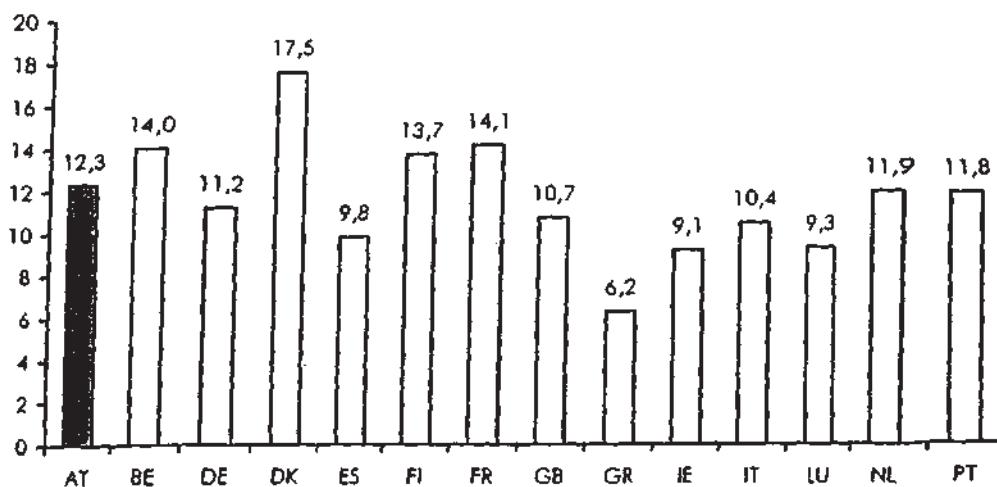
Gemessen am (nominellen) Bruttoinlandsprodukt betrug der Individualkonsum in Österreich 1998 12,3% (Abbildung 2). Das entspricht etwa dem EU-Durchschnitt. In den skandinavischen Ländern, Belgien und Frankreich ist der Anteil deutlich höher, in Deutschland, Italien, Großbritannien hingegen geringer (Abbildung 2).

Abbildung 1: Struktur der Konsumausgaben des Staates 1998
Anteil an den Konsumausgaben in %



Q.: OECD

Abbildung 2: Anteil des Individualverbrauchs am Bruttoinlandsprodukt in % (1998)



Q.: OECD

Abbildung 3: Anteil des Individualverbrauchs an den öffentlichen Konsumausgaben in Österreich

Ein Vergleich für Österreich zeigt, dass vor allem die Länder (einschließlich Wien) einen hohen Anteil des Individualverbrauchs aufweisen (er liegt bei etwas mehr als 60% ihres gesamten öffentlichen Konsums), beim Bund beträgt er rund 40% (Abbildung 3). Langfristig blieben die Anteile recht konstant, 1997 hat allerdings die Ausgliederung von (kommunalen) Dienstleistungen bei Wien und den übrigen Gemeinden den Anteil sinken lassen.

11.4 Abschätzung des Potentials für Kostenersätze

Für die Schätzung des Potentials von Kostenersätzen stehen zwei Vergleichsgrößen zur Verfügung.

Erstens, internationale Vergleiche, die sich meist an der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung orientieren, die Kostenersätze für marktwirtschaftliche Entgelte enthält.

Zweitens, für Österreich die Gebarungsübersichten der Statistik Österreich, die eine detailliertere Darstellung ermöglichen. Der Deckungsgrad von 50% wird dabei - wie erwähnt - als eine wichtige Zielgröße unterstellt und kann als entsprechender Anknüpfungspunkt dienen.

Ein Vergleich der bisherigen Deckungsgrade lässt Hinweise auf mögliche Potentiale erkennen. Es geht hier nur um grobe Anhaltspunkte.

Internationale Vergleiche sind spärlich, weil zwar ausreichend Daten über den öffentlichen Konsum,¹ nicht aber über die marktwirtschaftlichen Entgelte verfügbar sind. Das dürfte mit der Umstellung auf das ESVG 1995 zusammenhängen. Mitte der neunziger Jahre war die Quote der marktwirtschaftlichen Entgelte, gemessen am nominellen Bruttoinlandsprodukt, in Österreich mit 3,1% deutlich geringer als in Deutschland (3,6%) oder in Frankreich (3,7%) (WIFO, 1998). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Kramer (1999). Diese rudimentären internationalen Vergleiche lassen jedoch bereits erkennen, dass in Österreich im Vergleich zu Deutschland oder Frankreich ein gewisser Spielraum bestünde. Er lässt sich mit etwa 0,5% des Bruttoinlandsprodukts bemessen.

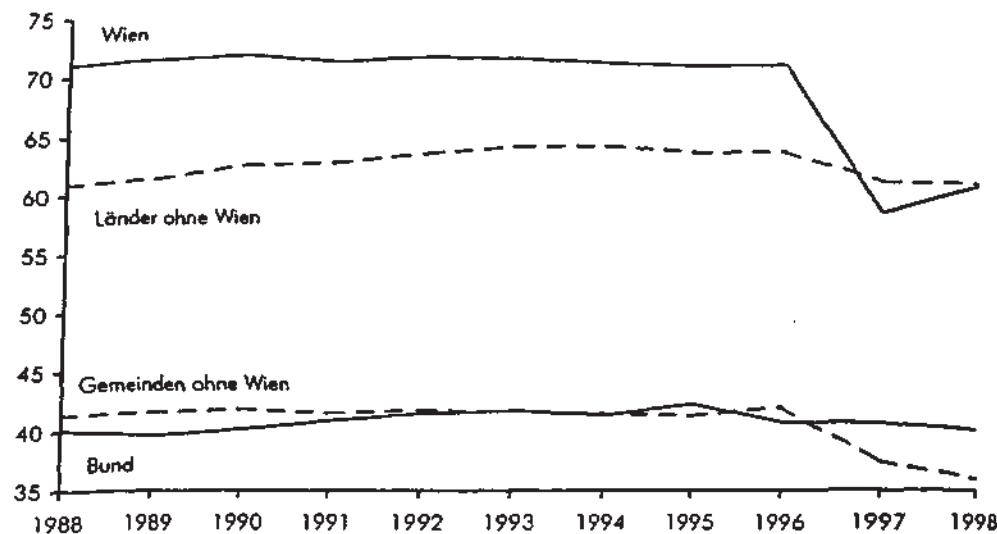
Die im vorangegangenen Abschnitt beschriebene Aufteilung in Kollektivkonsum und Individualkonsum gibt ebenfalls gewisse Anhaltspunkte. Angenommen, es könnte für zwei Drittel des Individualverbrauchs eine Kostendeckung von (mindestens) 50% erzielt werden, ergäbe dies ein Potential für Kostenersätze von 4% des BIP¹). Das dürfte jedoch eine Untergrenze sein, weil hier keine Kostenersätze für den Kollektivverbrauch unterstellt sind. Gegenwärtig liegt die Quote bei knapp 3,2% des BIP, Das würde ein Potential von etwa 0,9% des BIP oder rund 25 Mrd. S für den Gesamtstaat bedeuten.

Einen detaillierteren Einblick bieten die Gebarungsübersichten, die von der Statistik Österreich erstellt werden, weil sie eine Aufgliederung nach Aufgabenbereichen und einen Vergleich zwischen

¹) Dieses Potential errechnet sich aus zwei Dritteln von 12,3% des BIP = etwas mehr als 8% und davon die Hälfte.

Abbildung 3: Anteil des Individualverbrauchs an den öffentlichen Konsumausgaben in Österreich

Anteil in %



Q.: Statistik Österreich

Bund, Ländern und Wien ermöglichen. Für die Gemeinden (ohne Wien) sind allerdings nur globale Daten verfügbar (keine Aufgliederung nach Aufgabenbereichen).

Die Deckungsgrade weichen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht unerheblich voneinander ab. Sie sind beim Bund geringer als bei den Ländern und Gemeinden. Das hängt aber großteils mit den unterschiedlichen Aufgaben dieser Gebietskörperschaften zusammen.

Für die Ermittlung der Deckungsgrade wurde die Summe aus Personalausgaben und laufenden Sachausgaben auf die Einnahmen aus Leistungen bezogen. Die Ausgaben sind (im Hinblick auf Kosten) unterschätzt, weil sie keine Abschreibungen und auch keine Imputationen beim Personalaufwand enthalten. Andererseits sind die Einnahmen vermutlich etwas zu hoch. Insgesamt dürften die im folgenden diskutierten Deckungsgrade etwas zu hoch sein und die hier diskutierten Potentiale somit eine Untergrenze darstellen.

Im folgenden werden zunächst die Deckungsgrade in der Hoheitsverwaltung im engeren Sinne (Aufgabenbereich 43) dargestellt und dann auch für die übrigen Aufgabenbereiche kurz skizziert.

Übersicht I: Deckung laufender Ausgaben durch Kostenersätze im Aufgabenbereich "übrige Hoheitsverwaltung"

In der Hoheitsverwaltung (im engeren Sinn) sind die Deckungsgrade recht unterschiedlich. Der Bund deckt rund 7,5% seiner laufenden Ausgaben für die Erstellung von Leistungen durch Kostenersätze (Übersicht 1), wobei sich in den neunziger Jahren ein deutlicher Rückgang zeigt. Bei den Ländern (ohne Wien) liegt diese Quote bei 14,4% und in Wien bei 16,1% (Übersicht 1), für die Gemeinden ohne Wien liegt eine entsprechende Aufgliederung nicht vor. In diesen Gebietskörperschaften war in den Jahren I 1990/1 1998 ein Anstieg der Quote zu verzeichnen.

Wenn es gelänge, einen durchschnittlichen Deckungsgrad von 25% für die Leistungen in der Hoheitsverwaltung zu erreichen, ergäbe sich ein zusätzliches Potential für alle Gebietskörperschaften von 7,8 Mrd. S, wovon etwa 5,2 Mrd. S auf den Bund entfielen.

Übersicht 2: Deckung laufender Ausgaben durch Kostenersätze

In den übrigen Aufgabenbereichen ist der Deckungsgrad teilweise höher als in der Hoheitsverwaltung im engeren Sinne.

Der Vergleich für alle Sektoren des Staates (einschließlich Sozialversicherung) zeigt einen durchschnittlichen Deckungsgrad von 21,3% (Übersicht 2). Wenn es gelänge, diesen durchschnittlichen Deckungsgrad auf 25% anzuheben, würde das bedeuten, dass etwa 50% der öffentlichen Leistungen (wie bisher) kostenlos bereitgestellt werden und die andere Hälfte mit einem Deckungsgrad von 50%. Das ergäbe ebenfalls ein Potential von knapp 25 Mrd. S (0,8% des BIP). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Sozialversicherung gegenwärtig der Deckungsgrad sehr gering ist.

*Übersicht 1: Deckung laufender Ausgaben durch Kostenersätze im
Aufgabenbereich "Übrige Hoheitsverwaltung"*

	Bund	Länder	Wien	Summe
		ohne Wien		
Kostenersätze in % der laufenden Personal- und Sachausgaben				
1990	14,6	9,9	6,8	11,8
1991	11,4	9,8	5,7	10,1
1992	10,9	8,8	5,7	9,5
1993	10,9	7,9	5,6	9,2
1994	13,7	8,8	5,7	11,1
1995	9,1	7,8	5,8	8,2
1996	10,1	6,6	5,6	9,0
1997	9,6	10,0	4,5	11,0
1998	7,5	14,4	16,1	

Q.: Statistik Österreich, Geburungsübersichten

Übersicht 2: Deckung laufender Ausgaben durch Kostenersätze

	Bund	Länder ohne Wien	Gemeinden ohne Wien	Wien	Summe Gebietskörper- schaften	Gesamt- staat
		Kostenersätze in % der laufenden Personal- und Sachausgaben				
1990	13,5	23,8	43,4	36,1	24,6	19,6
1991	13,6	24,4	43,6	34,1	24,6	19,5
1992	12,7	24,1	44,8	34,9	24,7	19,5
1993	13,5	25,1	45,7	33,2	25,3	20,0
1994	12,4	24,4	47,0	33,5	24,7	19,7
1995	10,5	24,8	50,0	34,5	24,6	19,4
1996	11,1	23,6	48,1	33,9	24,0	19,2
1997	8,4	31,8	49,7	37,4	25,3	21,1
1998	9,7	38,4	56,2	33,7	27,7	21,3

Q.: Statistik Österreich, Geburungsübersichten

Insgesamt zeigen sich erhebliche Abweichungen zwischen den Rechtsträgern einerseits und den Aufgabenbereichen andererseits. Der Bund hat aufgrund seines geringen Deckungsgrades möglicherweise ein höheres Potential. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass seine Aufgabenbereiche teilweise nicht geeignet sind, Kostenersätze einzuhaben (etwa Landesverteidigung). Andererseits ist das Potential in den einzelnen Aufgabenbereichen unterschiedlich. Das zeigen etwa die unterschiedlichen Deckungsgrade der Leistungen im Sozialbereich, in der Gesundheit und in der Bildung.

Lässt man die Aufgabenbereiche "Bildung", "Wissenschaft", "Gesundheit" sowie die "Landesverteidigung" außer Betracht, steigt der Deckungsgrad insgesamt auf 30,9%. Er blieb in den neunziger Jahren recht konstant (Übersicht 3). Das würde bedeuten, dass in diesen Aufgabenbereichen keine Erhöhung der Kostenersätze vorgenommen wurde. Allerdings müsste in den anderen Bereichen der Deckungsgrad auf durchschnittlich 42% angehoben werden, wenn Mehreinnahmen von 25 Mrd. S erzielt werden sollen. Er liegt damit aber immer noch unter der "benchmark" von 50%.

Übersicht 3: Deckung laufender Ausgaben durch Kostenersätze, bereinigt

Ein Teil der Kostenersätze stammt aus der internen Leistungserbringung, die in die Kostenersätze einbezogen werden muss, um Verzerrungen zu vermeiden. Es wird notwendig sein, jede Aufgabe, sowohl beim Bund als auch den Ländern und Gemeinden auf ihre Deckungsgrade zu überprüfen.

Daher wäre ein Teil der zusätzlichen Kostenersätze nicht saldenwirksam.

Es wird ferner erforderlich sein, für jede einzelne Aufgabe den gegenwärtigen Deckungsgrad zu ermitteln. Dann ist zu fragen, ob und in welchem Ausmaß eine Anhebung möglich ist, wobei die 50% Kostendeckung als Zielgröße (Untergrenze) dienen kann.

Das Potential für die Kostenersätze wird im Grunde von drei Faktoren bestimmt (abhängen).

- Erstens, technischen Faktoren, die von der Natur der öffentlichen Leistungen bestimmt sind.
Für jene Güter, bei denen der Nutzen nicht individuell zurechenbar ist, können keine Kostenersätze eingehoben werden. Es wird ferner zu prüfen sein, inwieweit mit der Einführung

von

Kostenersätzen administrative Schwierigkeiten verknüpft sind, die von Leistung zu Leistung verschieden sein können.

- Zweitens, politische Durchsetzbarkeit. Diese ist sicherlich bei den einzelnen Leistungen recht unterschiedlich.
- Drittens, inwieweit positive externe Effekte durch verstärkte Kostenersätze beeinflusst (geschmälert) werden. Schließlich ist noch zu überlegen, wie vermieden wird, dass einkommensschwächere Personen von diesen öffentlichen Leistungen ausgeschlossen werden.

Die erste Einschränkung (technische Faktoren) ist wahrscheinlich kaum zu überwinden und macht

für einzelne Leistungen die Anwendung der Kostenersätze unmöglich oder erschwert sie zumindest

Übersicht 3: Deckung laufender Ausgaben durch Kostenersätze, bereinigt

	Bund	Länder ohne Wien	Gemeinden ohne Wien	Wien	Summe
Kostenersätze in % der laufenden Personal- und Sachausgaben					
1990	23,0	18,7	43,4	39,3	30,9
1991	22,8	18,8	43,6	37,8	30,7
1992	21,5	18,4	44,8	39,0	30,8
1993	23,1	19,5	45,7	37,3	31,7
1994	20,7	21,8	47,0	38,1	31,3
1995	17,2	23,2	50,0	38,0	30,9
1996	17,5	20,6	48,1	36,5	29,3
1997	12,9	26,8	49,7	34,4	28,2
1998	15,4	30,9	56,2	27,0	30,9

Q.: Statistik Österreich, Geburungsübersichten

Bereinigung:

Bund ohne Aufgabenbereiche 11 (Erziehung und Unterricht), 12 (Forschung und Wissenschaft) und 41 (Landesverteidigung).

Länder und Wien ohne Aufgabenbereiche 11 (Erziehung und Unterricht) und 21 (Gesundheit).

wesentlich. Daher wurde auch für die Abschätzung des Potentials angenommen, dass zumindest die Hälfte der öffentlichen Leistungen wie bisher kostenlos angeboten wird.

In diesen Bereich würden alle jene Leistungen fallen, bei denen es aus technischen Gründen nicht möglich ist, Kostenersätze einzuheben. Weiters könnten darunter auch jene Bereiche fallen, bei denen es wegen hoher positiver externer Effekte oder aus politischen Gründen nicht zweckmäßig ist, Kostenersätze einzuheben (das gilt zumindest teilweise für den Bildungsbereich).

Neben den Veränderungen auf der Einnahmenseite hätten Kostenersätze auch noch den Vorteil, dass der Druck nach effizienter Leistungserstellung steigt. Es wird aufgrund der Kostenersätze und des zunehmenden Druckes durch die Kostenrechnungen zu einer Überprüfung aller Ausgaben für die Leistungserstellung kommen {Personalaufwand und laufende Sachaufwände). Wenn angenommen eine Einsparung von 2% gelänge, würde das auf der Ausgabenseite eine Entlastung um etwa 11 Mrd. S bedeuten. Kostenersätze bringen daher nicht nur Veränderungen bei den Einnahmen, sondern sie können auch erhebliche Ausgabeneinsparungen bewirken.

11.5 Soziale Abfederung der Kostenersätze

Einen wichtigen Aspekt einer verstärkten Finanzierung von öffentlichen Leistungen durch Kostenersätze bildet die soziale Komponente (soziale Absicherung). Sie ist aus mehreren Gründen erforderlich. Zunächst verstärkt eine Finanzierung durch Kostenersätze das Ausschlussprinzip. Das bedeutet, durch die Einhebung von Kostenersätzen werden einkommensschwächere Personen möglicherweise von der Nutzung bestimmter öffentlicher Leistungen ausgeschlossen, weil sie die entsprechenden Beträge nicht aufbringen können.

Dieser Ausschluss von öffentlichen Leistungen könnte jedoch zu einem erheblichen Problem führen, nicht zuletzt auch deshalb, weil positive externe Effekte verloren gehen können, die letztlich zu Wohlfahrseinbußen führen. Es wird daher notwendig sein, einen Ausschluss von der Nutzung öffentlicher Leistungen zu vermeiden. Das erfordert jedoch, dass einkommensschwächere Personen einen Ausgleich erhalten müssen.

Es sind im Grunde zwei Alternativen möglich.

Erstens, es werden die Leistungen für Personen mit geringem Einkommen wie bisher kostenlos bereitgestellt (diese Personen sind von den Kostenersätzen befreit). Solche Möglichkeiten gibt es bereits jetzt etwa im Bereich des Telefons oder im Rundfunk. Diese Befreiungen sind meist an einen Einkommensnachweis gebunden und erfordern damit einen erheblichen administrativen Aufwand.

Wenn jedoch die Kostenersätze für sehr viele Leistungen eingeführt werden, erscheint diese Variante schon aus administrativen Gründen wenig zweckmäßig. Außerdem empfiehlt sich diese Maßnahme auch aus psychologischen Gründen nicht.

Die zweite Möglichkeit wäre, einkommensschwachen Personen eine jährliche (globale) Transferzahlung zu gewähren. Diese Zahlung könnte sich an den durchschnittlichen Kostenersätzen pro Person orientieren. Es wäre zu diskutieren, ob die (zusätzlichen) Kostenersätze zur Gänze oder nur teilweise abgegolten werden. Es wären ferner Einschleifregelungen zu prüfen. Das heißt, dass der Transfer nur bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe voll gewährt wird und dann einschleifend bis zu einer gewissen Einkommenshöhe die Abgeltung sinkt. Es müsste jedoch die Einkommenshöhe festgelegt werden, von der natürlich auch abhängt, dass die finanziellen Effekte aus den Kostenersätzen durch solche zusätzlichen Transfers nicht wieder großteils egalisiert werden. Im großen und ganzen sollten diese Transfers daher eher sparsam eingesetzt werden.

11.6 Zusammenfassung

Kostenersätze sollten künftig in der Finanzierung eine stärkere Rolle spielen als bisher. Das hätte für die Budgetpolitik zwei Effekte.

- Erstens, es entsteht ein stärkerer Druck nach mehr Effizienz in der Erstellung öffentlicher Leistungen und damit nach Ausgabeneinsparungen. Das hängt damit zusammen, dass bei den Kostenersätzen ein engerer Konnex zur Leistung (zum Konsum der Leistung) gegeben ist als bei einer Steuerfinanzierung.
- Zweitens können Kostenersätze Steuern substituieren. Sie erhöhen damit den Spielraum für die Steuerpolitik. Sie können zu einer Senkung der Steuerquote beitragen. Kurzfristig könnten zusätzliche Kostenersätze auch der Konsolidierung dienen.

Das Potential für Kostenersätze lässt sich nur grob abschätzen. Die Volkswirtschaftliche Gesamt-rechnung liefert einen wichtigen Anhaltspunkt durch die Bestimmung, dass eine Aufgabe u. a. nur dann dem marktwirtschaftlichen Bereich zugerechnet werden darf, wenn zumindest 50% der laufenden Aufwendungen für diese Aufgabe durch marktwirtschaftliche Entgelte gedeckt sind (gedeckt werden können).

Aus den bisherigen Deckungsquoten und der Annahme, dass diese Quote von 50% für die Hälfte

der Leistungen zu erreichen wäre, lässt sich ein Potential von etwa 25 Mrd. S abschätzen (für den gesamten öffentlichen Sektor). In den Ländern und Gemeinden ist das Potential größer als beim Bund. Dieses Potential lässt sich nur in einem mittelfristigen Prozess ausschöpfen, stellt andererseits vielleicht aber eine Untergrenze dar.

Ein wichtiger Aspekt für die Akzeptanz einer solchen Umschichtung in der Finanzierung öffentlicher Leistungen ist die soziale Abfederung für einkommensschwächere Personen, weil sie nicht von der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen aufgrund der (höheren) Kostenersätze ausgeschlossen werden sollen.

Literaturhinweise

- Blankart, Ch. B., *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, München, 1991.
- Budäus, D., *Von der bürokratischen Steuerung zum New Public Management*, Berlin, New York et al., 1998.
- Buschor, E., "Verwaltungsführung im Paradigmenwechsel. Die Ablösung der "klassisch-kamerollen" Verwaltungsführung durch das New Public Management", in Dumont, R. (Hrsg.), et al., *New Public Management. Internationale Erfahrungen und Beiträge*, Heidelberg, 1996.
- Fecher, H., *Probleme der Zweckbindungen öffentlicher Einnahmen*, Berlin, 1963.
- Guger, A., *Umverteilung durch öffentliche Haushalte in Österreich*, WIFO-Gutachten, Wien, 1996.
- Hengstschläger, I., *Das Budgetrecht des Bundes*, Berlin, 1977.
- Kramer, H., *Finanzierung öffentlicher Leistungen durch Kostenersätze*, WIFO-Stellungnahme, Wien, 1999.
- Lechner, K., Egger, A., Schauer, R., *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, Wien, 1992.
- Lehner, G., *Ausgliederung öffentlicher Aufgaben*, WIFO-Gutachten, Wien, 1998.
- Lehner, G., Obermair, A., *Entgeltlichkeit der Leistungserbringung innerhalb der Bundesverwaltung*, WIFO-Gutachten, Wien, 1999.
- Neumark, F., *Der Reichshaushaltspol*, Jena, 1929.
- Neumark, F., *Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik*, Tübingen, 1970.
- Nowotny, E., *Der öffentliche Sektor*, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg et al., 1991.
- Obermair, A., "Kostenrechnung als Element der Verwaltungsreform", WIFO-Monatsberichte, 2000, 73(4).
- Puviani, A., *Die Illusion in der öffentlichen Finanzwissenschaft* (deutsche Übersetzung von "Teoria della illusione finanziaria, Mailand, 1903), Berlin, 1960.
- Stiglitz, J. E., Schönfelder, B., *Finanzwissenschaft*, 2. Auflage, München – Wien, 1996.
- Wittmann, W., *Zweckbindungen öffentlicher Einnahmen. Beiträge zum Äquivalenzprinzip und zur Zweckbindung öffentlicher Einnahmen*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 121, Berlin, 1981.
- Zimmermann, H., Henke, K. D., *Finanzwissenschaft*, 3. Auflage, München, 1982.